

4129/J
31. März 2006

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend „TV-Wettkanal für MEC und Premiere“**

Die diesbezügliche Anfrage 3455/J (XXII GP) zu diesem Titel, wurde am 28.11.2005 vom Bundeskanzler Dr. Schüssel mit nachstehender Begründung nicht beantwortet:

„Gemäß Art. 52 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.“

„Die in vorliegender Anfrage enthaltenen Fragestellungen bilden nicht den Gegenstand der Vollziehung von Gesetzen durch Mitglieder der Bundesregierung. Zur Regelung von Wetten und des Totalisateurs- und Buchmacherwesens – sowie auch für das Glückspielwesen, sofern keine Bundeszuständigkeit besteht – zuständig sind in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder. Nur hinsichtlich jenes Teils des Glückspielwesens, der als staatliches Monopol ausgeübt wird, besteht eine Bundeszuständigkeit. Dessen Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.“

Diese Anfrage an den Bundeskanzler war damals wie folgt begründet:

„Nach Presseberichten plant „Magna Entertainment“ (MEC), ein Unternehmen aus Frank Stronachs Magna-Konzern, gemeinsam mit dem Pay-TV-Sender Premiere einen Wettkanal. MEC (Oberwaltersdorf) will dafür 25,1 Prozent an Premiere Win Fernsehen (Unterföhring, Bayern) erwerben, ein entsprechender Zusammenschluss wurde bereits beim Kartellgericht Wien angemeldet. Dies ging aus dem Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ hervor.

Dem Deutschen Handelsblatt zufolge wurde auch beim deutschen Bundeskartellamt die Fusion bereits angemeldet. Durch den Neubau des Magna Racino in Ebreichsdorf hat Frank Stronach laut „Handelsblatt“ auch eine EU-weite Lizenz für Sportwetten erworben, was ihm nun auch in Deutschland die Tür öffnen könnte.

„Der bereits existierende Wettkanal Premiere Win ist eine Tochter der Premiere AG und ein Gemeinschaftsprodukt der Premiere Fernsehen und der MEC Sport und Entertainment, die als Wettbewerber fungiert. Das Unternehmen bietet täglich neben Wettermöglichkeiten auf deutsche, europäische und US-Pferderennen auch Sport-Voting auf Live-Events bei Premiere sowie Spiele an“ (APA 189 vom 19.07.2005).“

Zum einen ist die „Nichtantwort“ des Bundeskanzlers unverständlich, zum anderen ergeben sich nach der Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 zu den Sportwetten weitere Aspekte zur Zulässigkeit von Sportwetten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, dass Frank Stronach bzw. MEC durch den Neubau des Magna Racino eine EU-weite Lizenz für Sportwetten erworben hat?
Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
2. Gibt es überhaupt eine EU-weite Lizenz für Sportwetten?
Kann damit Frank Stronach auch Sportwetten in Deutschland (nicht zuletzt unter Berücksichtigung ?????) anbieten?
3. Wenn nein, ist es vielmehr richtig, dass es keine EU-weite Lizenz für Sportwetten gibt und in Österreich dafür die Buchmacher- und Totalisatorgesetze der Bundesländer maßgeblich sind?
4. Müssen in öffentlichen Ankündigungen und bei Lautsprecherdurchsagen durch Sportwettenveranstalter bei Sportwettenveranstaltungen, wie Pferderennen, die möglichen Gewinnsummen (z.B. Jackpots bei Pferdewetten) in Brutto oder in Netto (abzüglich Abgaben etc.) angegeben werden?
5. Müssen Abgaben und sonstige Kosten – die von der Wettgewinnsumme abgezogen werden können – in den allgemeinen Wettbedingungen angegeben werden oder muss dies im Detail in dem jeweiligen Buchmacher- und Totalisatorgesetze geregelt sein?
6. Was ist Ihrem Ressort über die Gründung dieses Wettkanals (siehe Einleitungstext) bekannt?
7. Welche Entscheidungen wurden darüber durch das Kartellgericht in Österreich getroffen?
8. Welche Informationen sind Ihrem Ressort über diesen Wettkanal bekannt geworden?
9. Welche Genehmigungen werden von diesem Wettkanal benötigt?